

6. Nachtragssatzung vom 22.11.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 15.11.2004 folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

§ 3 - Ortschaften - erhält folgende Fassung:

§ 3 - Ortsteile -

- (1) In Kenntnis der Gebietsänderungsverträge, der gewachsenen Strukturen und kulturellen Traditionen verpflichtet sich die Stadt Wermelskirchen, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge sowie zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger im Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden Dabringhausen und Dhünn durchzuführen.**
- (2) Für Dabringhausen und Dhünn sind Bürgerbüros eingerichtet. Die näheren Einzelheiten regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gemäß § 62 Abs. 1 GO.**

§ 2

Diese 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 15.11.2004 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 6. Nachtragssatzung vom 22.11.2004 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 22.11.2004

Der Bürgermeister



- Eric Weik -